



Aktenzeichen: 27 O 21605/04

verkündet am: 23.09.2005

Die Urkundsbeamtin:

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bettinger – Schneider – Schramm, Cuvilliesstr.
14/14 a, 81629 München, Gz.:

gegen

wegen Namensrechtsverletzung



erlässt das Landgericht München I, 27. Zivilkammer, durch Richterin am Landgericht Glück als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.03.05 am 23.09.05 folgendes

Endurteil:

I. Die Beklagte wird verurteilt,

es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung bis zu Euro 250.000,00 ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren zu unterlassen

die Bezeichnung „Englischer Garten“ als Bestandteil der Domainnamen „englischergarten.de“, „englischergarten.com“ und „englischer-garten.com“ oder in Verbindung mit einer beliebigen anderen Top-Level-Domain zu verwenden, insbesondere sie für Internetangebote einzusetzen oder einsetzen zu lassen.

II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, in die Löschung des bei der Registrierungsstelle DENiC e.G Frankfurt a. M. registrierten Domainnamen „englischergarten.de“ sowie der bei der Registrierungsstelle Schlund + Partner AG Karlsruhe registrierten Domainnamen „englischergarten.com und englischer-garten.com“ zugunsten des Klägers einzuwilligen.



- III. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen die Domainnamen „englischergarten.de“ „englischergarten.com“ „englischer-garten.com“ zu veräußern oder veräußern zu lassen, sie zu übertragen oder übertragen zu lassen oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen, sofern nicht die Veräußerung, Übertragung oder sonstige Verfügung an den Freistaat Bayern oder mit dessen Zustimmung erfolgt.
- IV. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- V. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.



Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Unterlassung eines Domainnamens.

Der Kläger ist Eigentümer der im 18. Jahrhundert angelegten Gartenanlage in „Englischer Garten“ in München. Die Bezeichnung „Englischer Garten“ wird seit dem 19. Jahrhundert sowohl amtlich als öffentlich verwendet.

Im Januar 2004 hat der Kläger festgestellt, dass die Beklagte als Inhaberin der streitgegenständlichen Domainnamen „englischergarten.de“ und „englischergarten.com“ und „englischer-garten.com“ bei den zuständigen Registrierungsstellen DENiC e.G Frankfurt und Schlund + Partner AG, Karlsruhe registriert ist und unter diesem Domainnamen eine Website im Internet abrufbar hält. (Anlage K 1). Auf der Website der Beklagten (Anlage K 2) wendet sich die Beklagte gegen den Leinenzwang im Englischen Garten. Hierbei wird vor allem der Verwalter des Englischen Gartens Köster angegriffen.

Die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen hat die Beklagte am 09.01.2004 darauf hingewiesen, dass die Registrierung und Benutzung der genannten Domainnamen eine Namensrechtverletzung im Sinne des § 12 darstellt und sie zur Unterlassung und Löschung der Domainnamen aufgefordert. Dieser Aufforderung hat die Beklagte mit Schreiben vom 12.01.04 widersprochen und den Standpunkt vertreten, dass es sich bei dem Begriff „Englischer Garten“ um eine Bezeichnung der Landschaftsarchitektur handele, der nicht schutzfähig sei. Die Beklagte wurde nochmals abgemahnt mit Schreiben vom 05.10.04 (Anlage K 7).



Der Kläger trägt vor, die Beklagte benutze den Domainnamen nur um gegen den Leinenzwang für Hunde im Englischen Garten zu opponieren. Der Kläger meint, der Englische Garten in München sei der einzige Garten in Deutschland, bei dem die Bezeichnung Englischer Garten zum Eigennamen geworden sei. Die Benutzung des Domainnamen durch die Beklagte stelle eine Verletzung des Namens rechtsgemäß § 12 BGB dar. Für den weiteren Vortrag wird auf die Klage Bezug genommen.

Der Kläger beantragt daher,

- I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu Euro 250.000,00 ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

die Bezeichnung „Englischer Garten“ als Bestandteil der Domainnamen „englischergarten.de“, „englischergarten.com“ und „englischer-garten.com“ oder in Verbindung mit einer beliebigen anderen Top-Level-Domain zu verwenden, insbesondere sie für Internetangebote einzusetzen oder einsetzen zu lassen;

die Beklagte zu verurteilen, in die Löschung des bei der Registrierungsstelle DENIC e.G. Frankfurt a. M., registrierten Domainnamen „englischergarten.de“ sowie der bei der Registrierungsstelle Schlund + Partner AG, Karlsruhe, registrierten Domainnamen „englischergarten.com“ und „englischer-garten.com“ zugunsten des



Klägers einzuwilligen;

- II. es zu unterlassen, die Domainnamen „englischergarten.de“, „englischergarten.com“ und „englischer-garten.com“ zu veräußern oder veräußern zu lassen, sie zu übertragen oder übertragen zu lassen oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen, sofern nicht die Veräußerung, Übertragung oder sonstige Verfügung an den Freistaat Bayern oder mit dessen Zustimmung erfolgt;

Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

Sie trägt vor, es werde nicht bestritten, dass sie seit geraumer Zeit die streitgegenständlichen Domainnamen nütze und sich entsprechend bei der DENIC e. G. habe schützen lassen. Es treffe auch zu, dass bereits im Vorfeld eine außergerichtliche Korrespondenz geführt worden sei. Der Kläger verkenne allerdings, dass durch die Nutzung des Domainnamens bei gleichzeitiger kritischer Auseinandersetzungen mit Themen, die den Englischen Garten originär betreffen der offensichtlich gewollte Sinn und Zweck dieser Domain auch über die Beklagte durch seine Diskussionsmöglichkeit gewährleistet werde.

Was den namensrechtlichen Anspruch für den Begriff Englischen Garten betreffe verkenne der Kläger bewusst, dass unter der Bezeichnung Englischer Garten eine gartenbauarchitektonische Erscheinungsart definiert werde. Insofern sei die Bezeichnung Eng-



lischer Garten primär eben dieser gartenarchitektonische Begriff und kein vermeintliches Namensrecht im Sinne des § 12 BGB. Der Begriff Englischer Garten stelle eben keinen Eigennamen dar, sondern solle nur das Erscheinungsbild der Parkanlage charakterisieren. Es gebe auch mehrere Gärten in Deutschland unter der Bezeichnung Englischer Garten. Die Häufigkeit der Bezeichnung Englischer Garten für eine Gartenanlage werde sicher auch dadurch begründet, dass Primäraspekt für den Begriff Englischer Garten eben eine gartenbautechnische Bezeichnung sei und nicht ein namensrechtlicher Aspekt für die Grünanlage.

Insofern sei zu konstatieren dass sich die Klagepartei allenfalls auf ein Namenrecht Englischer Garten München reduzieren müsse, mit der Konsequenz, dass es hier im Rahmen des hiesigen Verfahrens gegenüber der Beklagten bereits an der Aktivlegitimation bezüglich des Begriffs Englischer Garten fehle.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.



Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger ist aktivlegitimiert, da er unstreitig Eigentümer des Englischen Gartens München ist.

Die Klage hat auch in der Sache Erfolg.

Nach der Bestimmung des § 12 BGB kann ein Namensberechtigter von demjenigen, der das Recht zum Gebrauch des Namens bestreitet oder das berechtigte Interesse an der Namensführung durch unbefugte Benutzung des gleichen Namens verletzt von dem Verletzer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Dabei fallen unter den Begriff „Namen“ im Sinne des § 12 BGB und damit in den Schutzbereich dieser Vorschrift nicht nur die Namen natürlicher oder juristischer Personen, sondern auch alle sonstigen namensartigen Kennzeichen u. a. auch der so genannte Domainname, also eine Internetadresse, der nicht nur eine reine Adressfunktion hat, sondern dem darüber hinaus auch eine Kennzeichnungsfunktion zukommt.

Der durchschnittliche Internetnutzer, auf dessen Verständnis abzustellen ist, sieht nämlich den Domainnamen regelmäßig nicht etwa als eine abstrakte Telefonnummer, sondern als einen direkten Hinweis auf den Anbieter an. Voraussetzung für die Schutzfähigkeit einer solcher namensartigen Kennzeichnung ist allerdings, dass die Bezeichnung



von Natur aus unterscheidungskräftig ist und Namensfunktion besitzt oder dass sie diese Eigenschaften durch Anerkennung im Verkehr erworben hat (Palandt zu § 12 BGB Rn 10).

Der Kläger unterhält in München den „Englischen Garten“. Dabei handelt es sich nach Auffassung der Kammer um eine namensartige Kennzeichnung, die als schlagwortartige Kurzbezeichnung den zweitgrößten Park der Welt bezeichnet. Bei der Bezeichnung Englischer Garten handelt es sich – entgegen der Meinung des Beklagten – nämlich nicht nur um einen beschreibenden Begriff aus der Landschaftsarchitektur, vielmehr wird heute mit der Bezeichnung Englischer Garten allgemein der vom Kläger in München unterhaltene Englische Garten verstanden. Zwar finden sich – wie die Beklagte darlegt – im Internet noch weitere Einträge die den Begriff Englischer Garten verwenden, dennoch vermag dies nichts daran zu ändern, dass die Bezeichnung Englischer Garten bei einem nicht unerheblichen Teil des Verkehrs Anerkennung als Namensfunktion gefunden hat und wie sich aus den Interneteintragen ergibt, weltweit der Englische Garten in München verstanden wird. Die weitere Verwendung des Begriffes Englischer Garten durch andere Städte macht diese Bezeichnung jedenfalls noch nicht zu einer allgemein gebräuchlichen Bezeichnung für Gartenanlagen.

Den sich deshalb aus der Verwendung des Begriffes Englischer Garten für den Kläger aus § 12 BGB ergebenden Namensschutz hat die Beklagte dadurch verletzt, dass sie für sich die Domainnamen hat registrieren lassen und verwendet um damit interessierten Internetnutzer in polemischer Weise auf den Leinenzwang im Englischen Garten hinzuweisen.



Weil im Verkehr der für die Beklagte registrierte Eintrag im Internet als Hinweis auf den Namensträger des Klägers verstanden werden kann, besteht zumindest eine Verwechslungsgefahr. Das Wort Englischer Garten stellt einen bedeutsamen Teil der vom Kläger gewählten Namenskennzeichnung dar, die im Verkehr auch als Schlagwort Verkehrsgeltung erlangt hat.

Den eingetragenen Domainnamen benutzt die Beklagte auch unbefugt. Weder hat die Beklagte diesen als Eigennamen, noch verwendet sie ihn als Geschäftsbezeichnung. Vielmehr bedient sie sich eines Wahlnamens, der zwar originär eine Gattung bezeichnet, mittlerweile aber als namensähnliche Kennzeichnung zumindest im deutschsprachigen Raum für die Gartenanlage des Klägers in München Verkehrsgeltung erlangt hat.

Durch die Verwendung des Domainnamens verletzt die Beklagte auch die Interessen des Klägers. Eine solche Interessensverletzung liegt deshalb vor, weil der durchschnittliche Besucher des Internets hinter der Bezeichnung Englischer Garten entweder den Englischen Garten in München vermutet oder zumindest doch annimmt, dem Beklagten sei die Namensnutzung gestattet. Die Eigentümlichkeit des Internets, nämlich die Eingabe eines bloßen Suchbegriffs bzw. eine Adresse, die nur aus dem reinen Namen ohne kennzeichnendes Schriftbild oder sonstiger Erklärung besteht, lässt eine Unterscheidung nicht zu. Letztlicher schließt sich auch auf der Homepage nicht sofort und deutlich die Verschiedenheit des Beklagten von den vom Kläger geführten Englischen Garten.



Der Kläger hat sonach gegen den Beklagten gem. §§ 12, 823 Abs. 1 BGB einen Anspruch darauf, dass die Beklagte die streitgegenständlichen Internetadressen nicht mehr verwendet, als auch in die Löschung des auf ihn registrierten Domainnamens einzuwilligen. Der daraus folgende Unterlassungsanspruch ist auch im Hinblick auf die bestehende Wiederholungsfahr begründet, die sich aus der bereits stattgefundenen mehrfachen Verletzung des Rechtes des Klägers ergibt und sich noch dadurch verstärkt hat, dass der Beklagte in der mündlichen Verhandlung eine höhere als vorprozessual vom Kläger angebotene Entschädigung angesonnen hat. Daraus ergibt sich, dass die Beklagte zumindest auch in kommerzieller Absicht, den ihr nicht zustehenden Domainnamen benutzt hat.

Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 ZP.

Die Einzelrichterin:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Glück', written in a cursive style.

Glück

Richterin am Landgericht